

Informationen für Ärzte 6/2012

Job-Sharing: Angestellte Ärzte im MVZ oder Vertragsarztpraxis

Job-Sharing in Voll- oder Teilzeit kommt nur in gesperrten Planungsbereichen zum Tragen. Es ermöglicht trotz angeordneter Zulassungsbeschränkung die Anstellung von Ärzten. Voraussetzung ist, dass der Vertragsarzt und der angestellte Arzt über dieselbe Fachgebietsbezeichnung verfügen. Das Problem liegt in der zwingenden Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung. Sollte der anstellende Vertragsarzt Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft sein, haben sich auch die anderen Partner der BAG zur Einhaltung der Leistungsobergrenze zu verpflichten. Bei Job-Sharing im MVZ gilt die Leistungsbeschränkung nach derzeitiger Rechtslage für das ganze MVZ.